

Landrat Philippe Banz
Seestrasse 73
6052 Hergiswil

Hergiswil, 09. Februar 2012

Landratsbüro Nidwalden
Regierungsgebäude
Dorfplatz 2
6371 Stans

PHILIPPE BANZ
13. Feb. 2012

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Mitglieder des Landrates

Gestützt auf Art. 53 Abs. 2 Landratsgesetz und § 104 Abs. 1 Ziff. 2 Landratsreglement reiche ich nachfolgende

Motion

ein, betreffend eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (NG 761.1) sowie der Sozialhilfeverordnung (NG 761.11). Im Fokus der beantragten Teilrevision sollen insbesondere die Sozialhilfeleistungen und deren Berechnungsgrundlagen generell und speziell für anerkannte Flüchtlinge stehen. Zusätzlich sind Grundlagen für eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung zu schaffen.

Anträge:

- 1. Das Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz) sei im Hinblick auf die veränderten Verhältnisse im Flüchtlingsbereich zu revidieren und im Hinblick auf eine konsequente Realisierung der Missbrauchsbekämpfung die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.**
- 2. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung 1) ist vom Regierungsrat zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Für die Sozialhilfe der Flüchtlinge sollen separate Regeln, evtl. eine eigene Verordnung, erstellt werden.**
- 3. Bei offensichtlichem Missbrauch sind die Sanktionen für Sozialhilfebezüger bedeutend höher anzusetzen, als es die SKOS-Richtlinien heute empfehlen. Die Anwendbarkeit der SKOS-Richtlinien ist generell zu hinterfragen bzw. sind diese an die lokalen Verhältnisse in Nidwalden anzupassen. Diese Änderungen sollen für Flüchtlinge als auch für alle anderen Sozialhilfebezüger gültig sein.**

I. Ausgangslage

Wiederholt bin ich von Bürgerinnen und Bürgern angefragt worden, ob die vermehrt wieder auftretende Flüchtlingswelle (z.B. aus Nordafrika) dem Kanton Nidwalden finanzielle Mehrbelastungen mit sich bringen. Bei Gesprächen mit Fachpersonen habe ich heraus gespürt, dass die Situation insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Unterstützung von Flüchtlingen – aber auch anderen Sozialhilfeempfängern - unbefriedigend ist.

Damit die Sozialhilfe dort eingesetzt wird, wo es dringend notwendig ist und bei offensichtlichem Missbrauch wieder gekürzt werden kann, muss das Sozialhilfegesetz und die Verordnung angepasst werden.

Generell ist für Nidwalden festzustellen, dass sich die Zahl der anerkannten Flüchtlinge erhöht hat, und zwar von 47 (Januar 2010) auf 99 im 2012. Das Bundesamt für Migration (BFM) weist die Kantone darauf hin, dass entsprechende Vorkehrungen zu treffen sind.

II. Direkte wirtschaftliche Sozialhilfe

Dass ein Anspruch auf die Leistung von Sozialhilfe besteht, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind, ist unbestritten und soll selbstverständlich aufrecht erhalten bleiben. Zu überprüfen gilt es jedoch die direkte wirtschaftliche Sozialhilfe (Gewährung des notwendigen Lebensunterhalts) und insbesondere die für die Bemessung beigezogenen Kriterien und Richtlinien. Es gilt hier zu differenzieren: Was für eine Grossstadt gilt, muss noch lange nicht 1:1 in Nidwalden umgesetzt werden.

Beispiel

Ein anerkannter C-Flüchtling, Wohnort Stans (Jg. 1974) bekommt für sich und seine Familie (Ehefrau + 3 Kinder) folgende wirtschaftliche Sozialhilfe pro Monat (gem. SKOS-Richtlinien 12/10):

- Wohnkosten	CHF 1'800.-
- Medizinische Grundversorgung (Krankenkasse KVG)	CHF 698.-
- Grundbedarf für den Lebensunterhalt	CHF 2'364.-
Total wirtschaftliche Sozialhilfe Kanton Nidwalden (Nettoeinkommen)	CHF 4'862.-
- Sozialabgaben (AHV,IV,EO 5.15 / ALV 1.1% / BVG 5.5%)	CHF 650.-
Total Bruttoeinkommen	CHF 5'512.-

Dazu kommen weitere Situationsbedingte Leistungen (SIL):

- Flüchtlinge sind Steuerbefreit (Bund / Kanton / Gemeinde) pro Jahr ca. CHF 1'800.-
- Die privaten Versicherungen (Privathaftpflicht / Hausrat), allg. Transportkosten sowie Zahnarztkosten werden übernommen, allfällige Franchisen / Selbstbehalte sind auch dabei.
- Für die Einrichtung bekommen Flüchtlinge eine einmalige Wohnungspauschale von ca. CHF 10'000.- (auch wenn die Wohnung schon möbliert ist)

Solche Zahlen sind für den „Normalbürger“ nicht mehr verständlich und schüren Aggressionen. Die Grundlagen und Richtlinien für die Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind entsprechend zu hinterfragen bzw. auf unsere Verhältnisse anzupassen.

III. Schilderung einer Missbrauchssituation

Schwarzarbeit:

Es gibt Flüchtlinge, die einer Arbeit nachgehen und das Einkommen nicht der Sozialbehörde melden. Gleichzeitig bekommen Sie aber wirtschaftliche Sozialhilfe (siehe Ziff. II. oben). Meist sind es Teilzeitbeschäftigungen. Es ist sehr schwierig den Informationen nachzugehen, da die Schwarzarbeit in anderen Kantonen stattfindet. Es ist auch nicht erlaubt, in anderen Kantonen diesem Sachverhalt nachzugehen. Wird einmal ein Fall aufgedeckt, sind die Bussen so marginal, dass es nicht abschreckend wirkt.

Beim obengenannten Beispiel könnte nur der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Dauer von max. 12 Monaten (gem. SKOS A8.2) um max. 15% gekürzt werden. Gemäss der kantonalen Richtlinie WSH (wirtschaftliche Sozialhilfe), beträgt die Reduktion sogar nur 5%, weil der Flüchtling Kinder hat. In Franken reduziert sich die wirtschaftliche Sozialhilfe von CHF 4'862.- auf CHF 4'744.-, also um lediglich CHF 118.--. Dies ist keine Massnahme für die Bekämpfung eines Missbrauchs!

IV. Schlussfolgerungen

- Das geltende Sozialhilfegesetz bzw. die letzte Revision datiert aus dem Jahr 1997. Das Gesetz ist zu revidieren, hält es doch den heutigen veränderten Verhältnissen insbesondere im Flüchtlingsbereich nicht mehr Stand.
- Bei der Sozialhilfe für Flüchtlinge müssen die Regeln sowie Weisungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Sozialhilfe überprüft und angepasst werden; zur Missbrauchsbekämpfung sind härtere Grundlagen / Strafmöglichkeiten zu schaffen.
- Die Sozialhilfe für Flüchtlinge ist in einer separaten Verordnung oder in einem speziellen Abschnitt der bestehenden Sozialhilfeverordnung, zu regeln.

Für die Überweisung der Motion danke ich zum Voraus.

Landrat Philippe Banz, Hergiswil

P. Banz

Mitunterzeichnende Motion "Philippe Banz":

P. Banz

A. Banz

~~*H. Banz*~~

H. Banz

M. Adam

Blaser

Tranetler

~~*M. Banz*~~

~~*J. Kas*~~

J. Kas

H. Kas

H. Kas

H. Kas

S. Trüssel